

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dietrichingen**  
**vom 28.04.2026**

**1. Bebauungsplan „Solarpark beim Kirschbacher Hof“ (Agri-PV)**

Der Ortsgemeinderat hat am 27.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark beim Kirschbacher Hof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.06.2025 bis 23.07.2025 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen. Auf der Grundlage der Abwägung kann der Ortsgemeinderat einen Planentwurf beschließen, der im weiteren Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt wird. Parallel dazu erfolgt mit diesem Entwurf die Beteiligung der Behörden und öffentlicher Stellen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der entsprechenden Teiländerung Nr. 34 des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde.

**1.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Das Planungsbüro Jestaedt und Partner, Mainz, hat die Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Dieses Abwägungsdokument ist als Anlage beigefügt, auf die Erläuterung durch das Fachbüro hat die Ortsgemeinde verzichtet.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem vorliegenden Abwägungsdokument empfohlen.

**1.2 Zustimmung zum Planentwurf**

Die im Rahmen der Abwägung getroffenen Entscheidungen gemäß dem Abwägungsdokument sind bereits in den vom Planungsbüro vorgelegten Planentwurf eingearbeitet worden.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark beim Kirschbacher Hof“ (Agri-PV) zu.

**1.3 Beschluss über die Veröffentlichung und die Behördenbeteiligung**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und die Behördenbeteiligung für den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan

„Solarpark beim Kirschbacher Hof“ (Agri-PV) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

## **2. Bebauungsplanverfahren „Im Kreuzacker, im Gärtel und am wilden Pfaffenbirnbaum, 2. Änderung“ (vereinfachte Änderung)**

Der Bebauungsplan „Im Kreuzacker, im Gärtel und am wilden Pfaffenbirnbaum“ stammt aus dem Jahr 1983 und es liegt zwischenzeitlich eine Änderung vor. Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit der Klarstellung einer widersprüchlichen Festsetzung, welche die Kreisverwaltung Südwestpfalz in einem vergleichbaren Verfahren aufgezeigt hat.

Der Bebauungsplan „Im Kreuzacker, im Gärtel und am wilden Pfaffenbirnbaum“ setzt die überbaubare Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen und Baulinien innerhalb eines Baufensters fest. Weiterhin sind auch Grünanlagen festgesetzt. Die darüber hinaus verbleibenden großzügigen Restflächen auf den Baugrundstücken setzt der Bebauungsplan als private Grünflächen fest.

Dabei war es nicht der Wille der Ortsgemeinde als Planungsgeber diese verbleibenden Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vielmehr erlaubt der Bebauungsplan ausdrücklich in Nr. 3 der textlichen Festsetzungen die Errichtung von sonstigen Nebengebäuden hinter dem Wohngebäude, also innerhalb der privaten Grünfläche auf dem Baugrundstück.

Da es der Planungswille der Ortsgemeinde war, Nebengebäude auf den verbleibenden Grundstücksflächen zuzulassen, war die Bezeichnung „private Grünfläche“ irrtümlich gewählt und soll deshalb im Rahmen dieser Änderung klargestellt werden.

**Es handelt sich um nicht überbaubare Grundstücksflächen, die gemäß §23 Abs. 5 BauNVO mit sonstigen Nebengebäuden bebaut werden können.**

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Im Kreuzacker, im Gärtel und am wilden Pfaffenbirnbaum“ werden hierdurch nicht berührt. Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde in diesem Fall das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen. Diese Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen hier vor.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

### **2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorbeschriebene Änderung des Bebauungsplanes „Im Kreuzacker, im Gärtel und am wilden Pfaffenbirnbaum“. Ziel und Zweck der Planung ist die Klarstellung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Änderung trägt die Bezeichnung: „Im Kreuzacker, im Gärtel und am wilden Pfaffenbirnbaum, 2. Änderung“.

### **2.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abzuwickeln. Von der frühzeitigen Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener

Frist gegeben. Ebenfalls wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

### **2.3 Zustimmung zum vorliegenden Planentwurf**

Dem vorliegenden Entwurf der 2. Änderung wird zugestimmt.

### **3. Änderung Benutzungsordnung; Dorfgemeinschaftshaus sowie Brunnenhaus und Dorfbrunnenplatz**

Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Benutzungsordnung für das Brunnenhaus und Dorfbrunnenplatz (beide zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.03.2023) enthalten jeweils unter § 7 Benutzungsentgelt folgende Regelung für die Erhebung von Reinigungskosten: *Zuzüglich werden die Kosten für die Reinigung, sowie das Richten und Wegräumen der benötigten Gegenstände zum derzeit aktuellen Stundensatz in der Endrechnung erhoben.*

*Der derzeit aktuelle Stundensatz beträgt 17,- € und kann nach Erfordernis angepasst werden.*

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Stundensatz für die Reinigung ab 01.05.2026 auf 30 € anzuheben.

### **4. Entschädigung Schlepperstunden**

Die Entschädigungssätze für den Einsatz privater Schlepper etc. wurden letztmals in der Sitzung des Ortsgemeinderates Dietrichingen vom 19.10.2002 auf 20,45 € (40,00 DM) festgesetzt.

Ein immer größerer Teil der verbandsangehörigen Ortsgemeinden zahlt die Entschädigung für den Einsatz von Schleppern und Geräten nach den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen des Maschinen- und Betriebshilfsring Südwestpfalz Kaiserslautern e.V..

Die Ortsgemeinde Dietrichingen beschließt diese Entschädigung zukünftig ebenfalls zu zahlen.

### **5. Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 29.01.2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird die Inanspruchnahme der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 4,85 Milliarden sowie des Aufstockungsbetrages aus Landesmitteln in Höhe von 600 Millionen geregelt.

Die Bundesmittel werden demnach auf eine Förderlinie Land mit einem Anteil von 40 v. H. und auf eine Förderlinie Kommunen mit einem Anteil von 60 v.H. unterteilt. Der Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln wird vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet.

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Insbesondere ist es in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur

5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung

Die einzelnen Maßnahmen müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Eine Kofinanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist nicht zulässig. D.h. die Maßnahmen im Bereich Straßenbau sind aufgrund der Förderprogramme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz oder des Investitionsstockes aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz ausgeschlossen. Ebenso sind Maßnahmen im Bereich Schul- und Kindergartenbau ausgeschlossen. Hierfür bestehen Förderprogramme nach den Schulbaurichtlinien bzw. aus diversen Förderprogrammen zum Kita-Bau.

Der Gesamtbetrag der Förderlinie Kommunen wird nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der Einwohnerzahl orientiert, auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Landkreise wiederum haben in Abstimmung mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beschlossen, ein Umsetzungskonzept zu erstellen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung beim Landkreis Südwestpfalz am 27.01.2026 wurde vereinbart, das Regionalbudget für den Landkreis Südwestpfalz in Höhe von 78.726.668 Euro entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz zu einem Drittel (22.242.223 Euro) zwischen dem Landkreis und zu zwei Drittel dem kreisangehörigen Raum (52.484.445 Euro) zu verteilen.

Der o.g. Einwohnerschlüssel wird auch für die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden im Landkreis zugrunde gelegt. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erhält daher 9.073.500 Euro.

Weiterhin vereinbarten die Bürgermeister der kreisangehörigen Verbandsgemeinden die ihnen zustehenden Mittel jeweils für zentrale Aufgaben der Verbandsgemeinden zu verwenden.

Würde der Betrag weiter zwischen Verbands- und Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt, würden schon aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens von 250.000 Euro je Maßnahme zahlreiche Ortsgemeinden keine Maßnahme anmelden können.

Die Verbandsgemeinde wird die Mittel für den Bau von Feuerwehrhäusern in Riedelberg, Dellfeld und Käshofen, für die Modernisierung der Grundschule Bechhofen, die Sanierung von Trinkwasserleitungen und der Sanierung des Schwimmbades in Contwig verwenden. Durch die Verwendung der Mittel verringern sich die mittels Krediten zu finanzierenden Beträge. Durch die geringen Kreditkosten (Zins- und Tilgung) sinkt der Umlagebedarf. Die Ortsgemeinden wiederum können die ersparten Mittel ohne die o.g. Einschränkungen verwenden.

Der Ortsgemeinderat Dietrichingen nimmt Kenntnis von der Verwendung der Mittel des Rheinland-Pfalz-Planes für Bildung, Klima und Infrastruktur in die zentralen Aufgaben der Verbandsgemeinde.

## **6. Friedhof; Auftragsvergabe Lautsprecheranlage**

Frau Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang hat Angebote für eine Lautsprecheranlage angefragt.

Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt die Ortsbürgermeisterin den Auftrag nach Eingang aller angefragten Angebote zur Beschaffung einer Lautsprecheranlage an den günstigsten Bieter zu erteilen.

## **Nichtöffentlich**

### **7. Vertragsangelegenheiten Neubaugebiet**

Der Ortsgemeinderat beschließt in Vertragsangelegenheiten.

### **8. Information**

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang informiert über verschiedene Themen.